



Rundschreiben bezüglich zu verwendender Schnelltests und mikrobiologischer Hemmstofftests zum Nachweis von Hemmstoffen in Rohmilch im Rahmen der Eigenkontrolle

Referenz	PCCB/S3/96718	Datum	08.07.2022
Aktuelle Version	2.8	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Rohmilch, Hemmstoffe, Schnelltest, mikrobiologischer Hemmstofftest		

Verfasst von	Genehmigt von
Wits Julie, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor

1. Ziel

Dieses Rundschreiben hat zum Ziel, die Anbieter über die Tests zu informieren, die sie im Rahmen der Eigenkontrolle verwenden können, um Hemmstoffe in Rohmilch nachzuweisen.

2. Anwendungsbereich

Eingangskontrolle in Bezug auf Hemmstoffe in Rohmilch durch die Käufer im Rahmen ihrer Eigenkontrolle.

Dieses Rundschreiben bezieht sich nicht auf die Analysen, die im Rahmen von amtlichen Kontrollen durchgeführt werden und in dem Rundschreiben PCCB/S3/JWS/1352818 über die Kontrolle der Rohmilchqualität beschrieben sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs;

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte);

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette;

Ministerieller Erlass vom 22. Januar 2004 über die Modalitäten für die Meldepflicht in der Nahrungsmittelkette.

3.2. Andere

Eigenkontrollhandbuch für die Milchindustrie

Eigenkontrollhandbuch für die Produktion und den Verkauf von Milcherzeugnissen auf dem Bauernhof

Eigenkontrollhandbuch für den Sektor der Kekes-, Schokoladen-, Pralinen-, Süßwaren- und Frühstücksflockenindustrie (Guide autocontrôle pour le secteur de l'industrie du biscuit, du chocolat, de la praline, de la confiserie et des céréales petit-déjeuner)

Eigenkontrollhandbuch für Bäckereien und Konditoreien

Rundschreiben über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen

Rundschreiben über die Kontrolle der Rohmilchqualität

4. Definitionen und Abkürzungen

Hemmstoffe: Substanzen, die das Bakterienwachstum hemmen.

Rohmilch: Milch, die durch die Milchdrüse von einem oder mehreren Milch erzeugenden Produktionstieren abgesondert wird. Sie wird nicht höher als 40°C erhitzt und wird auch keiner gleichwertigen Behandlung unterzogen.

Käufer: ein Lebensmittelunternehmer, der über die Genehmigung LAP ACT 98 Käufer von roher Kuhmilch (PL2AC4PR87) und/oder LAP ACT 99 Käufer von Rohmilch außer Kuhmilch (PL2AC4PR86) verfügt.

5. Untersuchung auf Hemmstoffe

Testet der Anbieter die Rohmilch auf Hemmstoffe beim Eingang im Rahmen seiner Eigenkontrolle, so muss diese Überprüfung anhand eines anerkannten Schnelltests erfolgen.

Eine Liste mit Schnelltests, die zu diesem Zweck gebraucht werden können, sowie deren Nachweiskapazitäten ist auf der Website der Agentur <https://www.favv-afsca.be/productionanimale/produitsanimaux/lait/> veröffentlicht und wird aktualisiert. Die Verwendungsbedingungen jedes Tests (Temperatur und Inkubationszeit, Cut-off-Reader usw.) sind in der Liste angeführt. Die Bedingungen zur Anerkennung eines Tests sind im Anhang 1 aufgeführt.

Für den Fall, dass das Ergebnis der Milch, die anhand eines Schnelltests kontrolliert wird, nicht konform ausfällt, darf die betreffende Milch mittels eines mikrobiologischen Hemmstofftests analysiert werden, bevor darüber entschieden wird, ob die jeweilige Milch im Hinblick auf die Verarbeitung zu Milcherzeugnissen für den menschlichen Verzehr angenommen wird oder nicht. Diese Zusatzanalyse ist nicht obligatorisch, aber ermöglicht es, die zu hohe Sensitivität des Schnelltests zu korrigieren. Wird bei der Durchführung eines Schnelltests ein nicht konformes Ergebnis erzielt, ist das Vornehmen eines anderen Schnelltests bei derselben Milch untersagt; nur der gleiche Schnelltest darf zweimal zur Bestätigung angewandt werden. Wenn einer dieser Bestätigungstests erneut nicht konform ausfällt, darf ein mikrobiologischer Hemmstofftest zur Bestätigung oder Widerlegung des nicht konformen Ergebnisses des Schnelltests durchgeführt werden. Folglich wird anhand des Ergebnisses dieses mikrobiologischen Hemmstofftests entschieden, ob sich die Milch für den menschlichen Verzehr eignet.

Eine Liste mit mikrobiologischen Hemmstofftests, die zu diesem Zweck gebraucht werden können, ist auf der Website der Agentur <https://www.favv-afscs.be/productionanimale/produitsanimaux/lait/> veröffentlicht und wird aktualisiert. Die Verwendungsbedingungen jedes Tests sind in der Liste angeführt. Die Bedingungen zur Anerkennung eines Tests sind im Anhang 2 aufgeführt.

Falls der Schnelltest Hemmstoffe nachweist und keine Zusatzanalyse (mikrobiologischer Hemmstofftest) durchgeführt wird, darf diese Milch nicht zu für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden. Gleiches gilt, wenn eine Zusatzanalyse (mikrobiologischer Hemmstofftest) vorgenommen wird und das Ergebnis dieses Tests nicht konform ist.

Milch, in der Hemmstoffe nachgewiesen wurden, darf auch nicht für die Tierfütterung verwendet werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird diese Art von Milch als Nebenprodukt der Kategorie 2 angesehen und muss entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung entsorgt werden.

Falls ein Schnelltest Hemmstoffe nachweist und keine Zusatzanalyse (mikrobiologischer Hemmstofftest) durchgeführt wird, muss dieses Ergebnis der FASNK gemäß dem K.E. vom 14.11.2003 und M.E. vom 22.01.2004 notifiziert werden. Falls eine Zusatzanalyse (mikrobiologischer Hemmstofftest) vorgenommen wird und diese sich als konform herausstellt, muss das nicht konforme Ergebnis des Schnelltests nicht notifiziert werden. Wird eine Zusatzanalyse (mikrobiologischer Hemmstofftest) vorgenommen und fällt deren Ergebnis nicht konform aus, muss dieses nicht konforme Ergebnis gemäß dem K.E. vom 14.11.2013 und dem M.E. vom 22.01.2014 der FASNK notifiziert werden.

Mehr Informationen zu Rohmilchanalysen können Sie auch in den unter Punkt 3.2. genannten Rundschreiben finden.

6. Anhänge

Anhang 1 - Bedingungen zur Anerkennung eines Schnelltests für das Screening auf Antibiotikarückstände in Rohmilch.

Anhang 2 - Bedingungen zur Anerkennung eines mikrobiologischen Hemmstofftests zwecks Bestätigung eines nicht konformen Ergebnisses im Rahmen eines Schnelltests während des Screenings auf Antibiotikarückstände in Rohmilch.

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem:	Grund und Tragweite der Überarbeitung:
1	31.05.2005	- Nicht anwendbar
2	07.04.2014	- Anpassung des Formates des Rundschreibens vom 31.05.2005 - Referenz zur Liste der durch die FASNK anerkannten Schnelltests für ein Screening von Antibiotikarückständen in Rohmilch durch die Einkäufer
2.1	22.12.2014	- Referenz zur Liste von durch die FASNK anerkannten mikrobiologischen Hemmstofftests zur Bestätigung eines regelwidrigen Ergebnisses bei einem Schnelltest zum Aufspüren von Antibiotikarückständen in der Rohmilch
2.2	12.05.2016	- Hinzufügen von Schnelltests im Anhang 1
2.3	03.02.2017	- Hinzufügen von Schnelltests im Anhang 1 - Löschen von Informationen bezüglich der Eigenkontrolle aus den Handbüchern
2.4	04.05.2018	- Änderung der Anhänge 1, 2 und 4
2.5	27.10.2020	- Änderung der Anhänge 1, 2 und 4
2.6	07.06.2021	- Änderung der Anhänge 1, 2 und 4
2.7	15.12.2021	- Änderung der Anhänge 1 und 2 - Änderung des Anhangs 3: Überarbeitung der Bedingungen für die Anerkennung eines Schnelltests für das Screening von Antibiotikarückständen in Rohmilch ab dem 1. Juli 2023
2.8	Veröffentlichungsdatum	- Veröffentlichung der Liste der Schnelltests und der Liste der mikrobiologischen Hemmstofftests auf der Website der Agentur